

Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben

Die Anbindehaltung von Rindern in kleinen Betrieben ist entsprechend der EU-Bio-Verordnung ausnahmsweise zulässig, wenn die Rinder nicht in Gruppen gehalten werden können, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre.

In Österreich wurden 2008 und 2011 Bio Kriterien für die Anwendung dieser Bestimmung beschlossen. Das zuständige Ministerium hat mit 01.01.2021 ein Antragsverfahren eingeführt und die mindestens 24 TGI-Punkte aufgehoben, sodass nun folgende Anforderungen für die „temporäre Anbindehaltung von Rindern“ gelten:

- Als betroffene(r) Bio-Landwirt(in) **müssen Sie um Genehmigung der temporären Anbindehaltung von Rindern** (nur Hausrind; nicht aber rinderartige Tiere wie Zebus, etc.) bei der zuständigen Landesbehörde **ansuchen**.
Der **Antrag ist verpflichtend über das VIS** (vis.statistik.at) zu **stellen** – von Ihnen selbst oder mit Hilfe einer VIS-Servicestelle, wie Ihrer Landwirtschaftskammer (Bezirksbauernkammer) oder bei Mitgliedschaft über den BIO AUSTRIA Landesverband.
Die Ausnahmegenehmigung wird unbefristet erteilt. Eine Änderung der zu Grund liegenden Betriebssituation, fordert jedoch einen neuen Antrag.
Weiterführende Informationen zum gesamten Antragsverfahren erhalten Sie hier: <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/bio/Bioformulare.html>
- Befinden sich auf dem Betrieb nur Rinder aus einer Rinderkategorie entsprechend der untenstehenden Tabelle (z.B. nur über 2 Jahre alte Kalbinnen), so dürfen nicht mehr als 20 Rinder-GVE im Jahresdurchschnitt gehalten werden.
- Befinden sich auf dem Betrieb Rinder aus mindestens zwei Rinderkategorien entsprechend der untenstehenden Tabelle (z.B. Kühe mit Nachzucht), so dürfen nicht mehr als 35 Rinder-GVE im Jahresdurchschnitt gehalten werden.
- In beiden Fällen werden ALLE am Betrieb befindlichen Rinder gezählt, egal in welchem Haltungssystem sie sich befinden (Berechnungsschlüssel siehe unten).
- Die geltenden Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierhaltungsverordnung, insbesondere betreffend Bodenbeschaffenheit, Bewegungsfreiheit, Stallklima, Licht, Lärm, Wasseraufnahme und Betreuung sind einzuhalten. Ebenso gilt weiterhin das Verbot der Anbindehaltung von Kälbern.
Das Erreichen von mindestens 24 TGI-Punkten ist seit 01.01.2021 keine Anforderung mehr.
- Darüber hinaus müssen die Rinder in Anbindehaltung entsprechend der EU-Bio-Verordnung, während der Weidezeit Zugang zu Weide haben. Außerhalb der Weidezeit bzw. wenn Weide nicht möglich ist, müssen die Rinder mindestens zweimal pro Woche den Auslauf nutzen können.

Auch Neubauten können Anbindesysteme sein, wenn sie die genannten Kriterien erfüllen.

Berechnungstabelle für die Rinder-GVE

sowie

zur Ermittlung der Anzahl der am Betrieb vorhandenen Rinderkategorien:

Rinderkategorie	GVE -Schlüssel (R-GVE pro Stück)
Rinder bis 6 Monate (= Kälber)	0,4 GVE
Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6 GVE
Rinder ab 2 Jahre	1 GVE